



INFORMATIONEN

FÜR MÜTTER

**... die bei der Geburt
nicht mit dem Vater
ihres Kindes verheira-
tet sind**

Inhalt

Vaterschaft	4
Vaterschaftsfeststellung	4
Einvernehmliche Klärung der Vaterschaft	5
Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung	7
Beratung und Unterstützung	7
Unterhalt	8
Unterhaltsanspruch des Kindes	8
Unterhaltsanspruch der Mutter	9
Beratung und Unterstützung	10
Beistandschaft	11
Elterliche Sorge	13
Alleinsorge der Mutter	13
Gemeinsame elterliche Sorge	13
Alleinsorge des Vaters	16
Sorgeregister	17
Namensrecht	18
Umgangsrecht	19
Information, Beratung und Unterstützung	21
Wirtschaftliche Hilfen	23
Adressen	24

Vaterschaft

Vater eines Kindes ist rechtlich gesehen der Mann,

- ▶ der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes **verheiratet** ist oder
- ▶ der die Vaterschaft **anerkannt** hat oder
- ▶ dessen Vaterschaft **gerichtlich festgestellt** ist.

Bekommen Sie als **nicht verheiratete** Frau ein Kind, bedarf die Vaterschaft immer einer besonderen Feststellung, auch wenn Sie mit Ihrem Kind und dem Vater als Familie zusammenleben.

Vaterschaftsfeststellung

Ihr Kind hat das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Die Klärung der Vaterschaft ist für die Persönlichkeitsentwicklung Ihres Kindes von erheblicher Bedeutung. Mit einer verbindlich geklärten Vaterschaft sind zudem wichtige rechtliche Wirkungen verbunden und zwar insbesondere die Unterhalts-, Erb-, Renten- oder Krankenversicherungsansprüche Ihres Kindes.

Auch für Sie als Mutter ist die Feststellung der Vaterschaft wichtig, da Sie unter Umständen einen eigenen Unterhaltsanspruch gegen den Vater haben können (▶ Unterhalt).

Es gehört zu Ihren Aufgaben als sorgeberechtigte Mutter, die Vaterschaft für Ihr Kind zu klären. Es genügt nicht, dass Sie als Mutter wissen, wer der Vater Ihres Kindes ist. Auch formlose schriftliche Erklärungen sind nicht ausreichend.

- ▶ Die Vaterschaft für Ihr Kind wird nur **rechtswirksam geklärt**, wenn der Mann die Vaterschaft anerkennt und Sie der Anerkennung zustimmen oder wenn das Familiengericht die Vaterschaft feststellt.

Einvernehmliche Klärung der Vaterschaft

Vaterschaftsanerkennung

Die Anerkennung durch den Vater kann nur freiwillig erfolgen und darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erklärt werden.

- ▶ Die Vaterschaftsanerkennung muss in besonderer Form **beurkundet** werden. Von dieser Urkunde erhalten auch Sie und das Kind eine beglaubigte Abschrift als Nachweis.

Die Vaterschaftsanerkennung ist schon **vor der Geburt** des Kindes möglich.

Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung

Zur **wirksamen** Vaterschaftsanerkennung ist Ihre **Zustimmung als Mutter** erforderlich. Gegen Ihren Willen könnte ein Mann die Vaterschaft zu Ihrem Kind zwar anerkennen, diese Erklärung bliebe aber ohne rechtliche Wirkungen.

- ▶ Ihre Zustimmung muss ebenfalls **beurkundet** werden. Dies ist auch schon **vor der Geburt** des Kindes möglich. Die Anerkennung des Vaters und Ihre Zustimmung als Mutter können **zusammen** oder auch **einzel**n sowie **bei unterschiedlichen Stellen** beurkundet werden.

Für die Abgabe Ihrer Zustimmungserklärung gibt es keine Frist. Es empfiehlt sich, diese **zeitgleich** oder möglichst umgehend nach der Vaterschaftsanerkennung abzugeben. Erst wenn alle notwendigen Zustimmungen vorliegen, kann Ihr Kind z.B. Unterhalt vom Vater verlangen.

Falls Ihre Zustimmung ein Jahr nach der Vaterschaftsanerkennung noch nicht beurkundet ist, kann der Mann seine Anerkennung widerrufen.

Wenn ausländisches Recht berührt ist, sind eventuell zusätzliche Regelungen zu beachten.

Weitere Zustimmungserfordernisse

In besonderen Fällen ist neben Ihrer Zustimmung auch die Beurkundung weiterer Zustimmungen für die Wirksamkeit der Anerkennung erforderlich; beispielsweise

- ▶ wenn Sie als **Mutter** noch **minderjährig** sind. In diesem Fall sind zusätzlich die **Zustimmung** Ihres **gesetzlichen Vertreters** und die **des Kindes** erforderlich. Für das Kind wird diese Zustimmung in der Regel durch den Vormund oder Pfleger erklärt.
- ▶ wenn ein **Minderjähriger** die Vaterschaft anerkennt. Hier ist auch die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Beurkundung

- ▶ Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungen können beurkundet werden

in der Regel **kostenfrei**:

- beim Jugendamt
- beim Standesamt

sowie **kostenpflichtig**:

- beim Notar (Auslagen)
- beim Amtsgericht

Beurkundungen sind auch bei den befugten Konsularbeamten der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland möglich.

Es empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung.

Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

- ▶ Wenn der Vater des Kindes nicht bereit ist, seine Vaterschaft anzuerkennen, so kann sie nur gerichtlich festgestellt werden. Ihr Kind oder Sie selbst als Mutter können einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht stellen.
- ▶ Wenn Sie der Vaterschaftsanerkennung nicht zustimmen, kann auch der Mann beim Familiengericht die Feststellung der Vaterschaft beantragen.
- ▶ Im gerichtlichen Verfahren vertreten Sie als sorgeberechtigte Mutter Ihr Kind allein. Sie können bei Bedarf eine Anwältin oder einen Anwalt bevollmächtigen (kostenpflichtig). Ihr Kind kann aber auch durch das Jugendamt vertreten werden, wenn eine Beistandschaft besteht (kostenfrei).

Die gerichtliche Klärung der Vaterschaft dauert längere Zeit, da vom Gericht ein **Sachverständigengutachten** eingeholt wird.

Beratung und Unterstützung

Bei Fragen zum Thema „Vaterschaftsfeststellung“ informiert, berät und unterstützt Sie Ihr Jugendamt kostenfrei.

Auf Ihren Wunsch unternimmt darüber hinaus das Jugendamt als Beistand alle notwendigen Schritte zur Feststellung der Vaterschaft (▶ Beistandschaft).

Unterhalt

Unterhaltsanspruch des Kindes

Grundsätzlich sind Mutter und Vater dem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet.

Wenn Sie mit Ihrem Kind und dem Vater in einem **gemeinsamen Haushalt** zusammenleben, entfällt eine Unterhaltsregelung für Ihr Kind.

Sofern Sie als Eltern **getrennt leben**, sollte stets die Frage des Kindesunterhalts geregelt werden. Der Elternteil, bei dem sich das minderjährige Kind aufhält, erfüllt seine Verpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil ist zum Barunterhalt verpflichtet.

Wenn Sie allein sorgeberechtigt sind oder sich Ihr Kind – bei gemeinsamer Sorge – in Ihrer Obhut befindet, gehört es zu Ihren Aufgaben als Mutter, Unterhaltsansprüche Ihres Kindes zu klären und gegebenenfalls durchzusetzen. Sie sollten sich möglichst schnell um eine Klärung kümmern, da sonst für die Vergangenheit Unterhaltsansprüche verloren gehen können.

Nur der Mann, dessen **Vaterschaft rechtswirksam geklärt** ist (► Vaterschaft), ist seinem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet.

Unterhaltsberechtigt ist Ihr Kind stets, wenn es sich nicht selbst unterhalten kann.

Der unterhaltspflichtige Vater muss finanziell leistungsfähig sein. Die Feststellung der Leistungsfähigkeit kann im Einzelfall schwierig sein, so dass immer fachkundiger Rat eingeholt werden sollte.

In der Regel empfiehlt es sich, eine freiwillige **Unterhaltsverpflichtung** des Vaters beim Notar (gegen Auslagererstattung) oder Jugendamt (in der Regel kostenfrei) **beurkunden** zu lassen.

Im Konfliktfall können Sie die Höhe des Unterhaltsanspruchs gerichtlich klären lassen.

Sowohl die Unterhaltsurkunde als auch der gerichtliche Beschluss sind ein sogenannter „vollstreckbarer Titel“, mit dem Sie bei Nichtzahlung auch pfänden lassen können.

Die **Höhe des Unterhaltsanspruchs** Ihres Kindes muss **individuell festgestellt** werden. Sie orientiert sich u.a. am monatlichen Nettoeinkommen des Vaters. Wegen der notwendigen Unterhaltsberechnung sollten Sie sich stets beraten lassen.

Kindesunterhalt kann verlangt werden als

► fester Betrag, der sich nicht automatisch verändert

oder

► als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts: Dieser Unterhalt passt sich automatisch an, wenn sich der gesetzliche Mindestunterhalt erhöht oder das Kind eine höhere Altersstufe erreicht (6. oder 12. Geburtstag). Der Mindestunterhalt ist gesetzlich festgelegt. Er orientiert sich am sächlichen Existenzminimum eines Kindes und wird nach drei Altersstufen unterschieden. Die Höhe des Prozentsatzes wird in der Regel individuell auf der Grundlage der „Düsseldorfer Tabelle“ ermittelt.

Das Kindergeld wird bei der Berechnung des Unterhalts berücksichtigt. Es wird vom Unterhalt abgezogen

► bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und

► bei volljährigen Kindern in voller Höhe.

Unterhaltsanspruch der Mutter

Wenn Sie wegen der Pflege und Erziehung Ihres Kindes nicht oder nur teilweise erwerbstätig sind, haben Sie gegebenenfalls einen Anspruch auf **Betreuungsunterhalt** gegenüber dem Vater Ihres Kindes.

Die Unterhaltspflicht des Vaters kann schon vor der Entbindung beginnen und besteht grundsätzlich **für**

mindestens 3 Jahre nach der Geburt.

Voraussetzung ist u. a. die finanzielle Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Vaters. Dabei haben folgende Unterhaltsverpflichtungen Vorrang:

▶ gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern des Vaters

sowie

▶ gegenüber sogenannten privilegierten volljährigen Kindern des Vaters. Das sind 18- bis 20-Jährige, die unverheiratet sind, im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden.

Beratung und Unterstützung

▶ Ihr Jugendamt **informiert, berät und unterstützt** Sie – kostenfrei – in Unterhaltsfragen (z.B. zur Höhe des Unterhalts) oder übernimmt gegebenenfalls die Feststellung und Durchsetzung des Kindesunterhalts auf Ihren Antrag hin auch als Beistand (▶ Beistandschaft).

Unterhaltsverpflichtungen des Vaters (Betreuungsunterhalt/Kindesunterhalt) können, wenn der Vater sich freiwillig verpflichten will, bei jedem Jugendamt (in der Regel kostenfrei) oder beim Notar (gegen Auslagerstattung) beurkundet werden.

Beim Jugendamt erhalten Sie auch nähere Informationen über Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz**, wenn Sie für Ihr Kind keinen oder nur wenig Unterhalt erhalten.

Weitere Rechtsberatung:

- ▶ Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) für Personen mit niedrigem Einkommen (gegen geringe Gebühr),
- ▶ Rechtsanwälte (gegen Gebühr).

Beistandschaft

▶ Sie können für Ihr Kind unter bestimmten Voraussetzungen beim Jugendamt schriftlich eine Beistandschaft beantragen. Zuständig ist das Jugendamt Ihres Wohnbezirks.

Das Jugendamt ist dann Beistand Ihres Kindes und hat die **Aufgaben**:

1. die Vaterschaft festzustellen,
2. Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend zu machen.

Auf Ihren Wunsch können die Aufgaben beschränkt werden, z. B. nur auf die Vaterschaftsfeststellung.

Die Beistandschaft ist ein **Angebot** des Jugendamtes. Ob Sie es annehmen, hängt allein von Ihrer Entscheidung ab. Ihr Jugendamt informiert Sie bei Bedarf über Einzelheiten.

Die Beistandschaft ist nur möglich, wenn

- ▶ Ihnen als Mutter die **elterliche Sorge** für die genannten Aufgaben **allein** zusteht oder
- ▶ sich Ihr Kind – bei **gemeinsamer Sorge** – in Ihrer **Obhut** befindet.

Ihr Kind muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben; seine Staatsangehörigkeit ist für die Beistandschaft ohne Bedeutung.

▶ Durch die Beistandschaft wird Ihre elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Der Beistand wird nur für die oben genannten Aufgaben **neben** Ihnen vertretungsberechtigt.

Er kann dadurch – als Interessensvertreter Ihres Kindes – verantwortlich für Ihr Kind handeln und umgehend alle notwendigen rechtlichen Schritte einleiten, z.B. Anträge ans Gericht stellen.

Sollten Sie keinen Bedarf mehr für die Beistandschaft sehen – weil beispielsweise die Vaterschaft festgestellt ist und Unterhalt regelmäßig eingeht – oder die Beistandschaft aus anderen Gründen nicht mehr wünschen, können Sie jederzeit **schriftlich die Beendigung verlangen**. Die Beistandschaft endet mit Eingang Ihres Schreibens beim Jugendamt.

Falls Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut Hilfe benötigen, z.B. weil der Unterhalt für Ihr Kind nicht mehr gezahlt wird, können Sie die Beistandschaft des Jugendamtes erneut beantragen.

Die Beistandschaft des Jugendamtes ist auch **vor der Geburt** Ihres Kindes möglich.

Die Beistandschaft ist kostenfrei.

Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge umfasst die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (Personensorge) sowie für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögenssorge).

Alleinsorge der Mutter

Sofern Sie als **volljährige** Mutter **nicht verheiratet** sind, haben Sie **mit der Geburt** Ihres Kindes grundsätzlich die **alleinige elterliche Sorge**. Dies gilt allerdings z.B. nicht, wenn Sie und der Vater bereits vor der Geburt Ihres Kindes erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (► Gemeinsame elterliche Sorge).

Als Inhaberin der elterlichen Sorge gehört es auch zu Ihren Aufgaben, die **Vaterschaft** für Ihr Kind und die **Unterhaltsansprüche** Ihres Kindes zu klären (► Vaterschaft, Unterhalt). Zur Beratung und Unterstützung können Sie sich jederzeit an Ihr Jugendamt wenden, das – wenn Sie es wünschen – als Beistand z.B. auch die notwendigen gerichtlichen Klärungen veranlasst (► Beratung und Unterstützung, Beistandschaft).

Die Regelung des Umgangs mit dem Vater des Kindes und anderen eventuell umgangsberechtigten Personen (z.B. Großeltern) gehört ebenfalls zu Ihren Aufgaben (► Umgang).

Sofern Sie als Mutter noch **minderjährig** sind, gelten besondere Bestimmungen. Hierüber informiert Sie Ihr Jugendamt (► Adressen).

Gemeinsame elterliche Sorge

Kinder haben das grundsätzliche Bedürfnis nach Beziehungen zu beiden Elternteilen. Daher sollte die elterliche Sorge nach Möglichkeit von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt werden. Auch wenn Sie bei der

Geburt nicht verheiratet sind, können Sie mit dem Vater gemeinsam die elterliche Sorge tragen:

- ▶ wenn Sie **beide** entsprechende **Sorgeerklärungen** abgeben,
- ▶ wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt einander **heiraten** oder
- ▶ durch **gerichtliche Übertragung** auf Antrag eines Elternteils.

Sorgeerklärungen

Sind Sie und der Vater sich darüber einig, dass Sie gemeinsam die elterliche Sorge ausüben wollen, können sie **übereinstimmende** Sorgeerklärungen abgeben. Der Vater kann diese Erklärung aber erst abgeben, wenn zuvor seine Vaterschaft rechtswirksam festgestellt wurde (▶ Vaterschaft).

Die Sorgeerklärungen dürfen nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erklärt werden und müssen in einer bestimmten Form **beurkundet** werden. Dies ist in der Regel kostenfrei beim Jugendamt (Abteilung für Beistandschaften) oder gegen Auslagenerstattung beim Notar möglich.

Die Erklärung kann **gemeinsam** durch beide Elternteile oder durch jeden **einzel**n abgegeben werden, z. B. wenn die Eltern in verschiedenen Städten wohnen. Bei einzeln abgegebenen Sorgeerklärungen ist die gemeinsame elterliche Sorge erst dann rechtswirksam, nachdem **beide Elternteile** die Erklärung abgegeben haben. Die Sorgeerklärungen können sie auch schon **vor der Geburt** Ihres Kindes abgeben.

Wenn Sie wegen der Abgabe der Sorgeerklärungen noch unsicher sind, können Sie sich beim **Jugendamt** (Allgemeiner Sozialer Dienst) **beraten** lassen. In diesem Zusammenhang sollten Sie berücksichtigen, dass das Familiengericht die elterliche Sorge unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen Ihren Willen beiden Elternteilen ganz oder teilweise gemeinsam übertragen kann.

Heirat

Wenn Sie als Eltern zu einem späteren Zeitpunkt **heiraten**, steht Ihnen – auch wenn vorher keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden oder eine gerichtliche Übertragung erfolgte – von diesem Zeitpunkt an die elterliche Sorge gemeinsam zu.

Gerichtliche Übertragung der gemeinsamen Sorge

Jeder Elternteil kann durch einen entsprechenden **Antrag** beim Familiengericht die Übertragung der gemeinsamen Sorge ganz oder teilweise auf beide Elternteile erreichen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Dadurch erhält jeder Elternteil die Möglichkeit, die gemeinsame Sorge auch **gegen den Willen des anderen Elternteils** zu begründen.

Der Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge kann erst **nach der Geburt** des Kindes beim Familiengericht gestellt werden.

Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in **gegenseitigem Einvernehmen** zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

Die Ausübung der gemeinsamen Sorge hängt nicht davon ab, ob Sie mit dem Vater des Kindes in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Leben Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, in getrennten Haushalten, hat der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur Alleinentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Hierbei handelt es sich um Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist

gegenseitiges Einvernehmen der Eltern erforderlich.

Beendigung der gemeinsamen Sorge

Wenn Eltern die gemeinsame Sorge haben und sich **dauerhaft trennen**, ändert sich zunächst grundsätzlich nichts an der gemeinsamen elterlichen Sorge:

Die gemeinsame elterliche Verantwortung für das Kind bleibt bestehen. Eine Beendigung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur durch eine **Entscheidung des Familiengerichts** möglich.

Jeder Elternteil kann hierzu einen entsprechenden **Antrag** auf Aufhebung der gemeinsamen Sorge beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht kann dann – **auch ohne Zustimmung des anderen Elternteils** – die gemeinsame elterliche Sorge aufheben und die Alleinsorge ganz oder teilweise auf den antragstellenden Elternteil übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Alleinsorge des Vaters

Auch wenn Ihnen als Mutter die alleinige elterliche Sorge zusteht, kann der Vater beim Familiengericht beantragen, dass ihm die **elterliche Sorge allein übertragen** wird. Nur wenn nach Prüfung des Familiengerichts eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt, kann die Alleinsorge – auch ohne Ihre Zustimmung – ganz oder teilweise auf den Vater übertragen werden, soweit dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Sorgeregister

Wurde für Ihr Kind durch Sorgeerklärungen oder die familiengerichtliche Übertragung die gemeinsame elterliche Sorge begründet, wird dieses beim Jugendamt am Geburtsort Ihres Kindes im sogenannten **Sorgeregister** erfasst.

Wurde auf diesem Wege kein gemeinsames Sorgerecht begründet, können Sie als nicht verheiratete Mutter beim Jugendamt (Abteilung Beistandschaften) eine **schriftliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Eintragungen in das Sorgeregister** (sog. Negativattest) beantragen. Mit dieser Auskunft wird Ihnen bescheinigt, dass **zur Zeit der Auskunftserteilung** für Ihr Kind kein gemeinsames Sorgerecht aufgrund von Sorgeerklärungen oder durch gerichtliche Entscheidung begründet wurde.

Wenn ausländisches Recht berührt ist, sind eventuell zusätzliche Regelungen zu beachten.

Elternteilen, denen die Alleinsorge ganz oder teilweise vom Familiengericht übertragen wurde, dient der **Gerichtsbeschluss** als Nachweis über die Alleinsorge.

Namensrecht

Wenn Sie als Mutter bei der Geburt die Alleinsorge für Ihr Kind haben, erhält Ihr Kind **grundsätzlich** Ihren Nachnamen.

Sie können jedoch auch den Nachnamen des Vaters als Geburtsnamen bestimmen – **sofern der Vater zustimmt** und Sie gemeinsam eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Standesamt abgeben.

Üben Sie als Eltern zum Zeitpunkt der Geburt **gemeinsam die elterliche Sorge aus**, entscheiden Sie **gemeinsam** über den Geburtsnamen Ihres Kindes. Sie können zwischen dem Namen der Mutter und dem des Vaters oder einem aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen wählen.

Die Erklärung zur Namenswahl muss **innerhalb eines Monats nach der Geburt** beim Standesamt abgegeben werden.

Wird die gemeinsame Sorge erst später (z. B. durch Heirat, Sorgeerklärungen oder gerichtliche Entscheidung) begründet, kann der Name Ihres Kindes nach Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden – auch dies bleibt nach der Reform möglich.

Nähere Auskünfte zum Namensrecht erhalten Sie beim Standesamt. Hier können Sie sich auch darüber beraten lassen, ob bei Anwendung ausländischen Rechtsordnungen oder anderen Traditionen andere Regelungen gelten.

Hinweis: Die neue Regelung gilt **ausschließlich für Kinder, die ab dem 1. Mai 2025 geboren werden**. Für davor geborene Kinder gelten weiterhin die bisherigen Regelungen – auch wenn die Vaterschaft später anerkannt wird.

Umgangsrecht

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen, da dieser von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes ist. Daher hat Ihr **Kind ein Recht auf Umgang** mit beiden Elternteilen. Gewachsene familiäre Beziehungen sollen soweit als möglich erhalten bleiben. Das Kind ist jedoch nicht zum Umgang verpflichtet.

Unabhängig davon, wie das Sorgerecht geregelt ist, hat **jeder Elternteil das Recht** und die **Pflicht zum Umgang** mit dem Kind. Sie können als Mutter nicht allein darüber bestimmen, ob der Vater Umgang mit seinem Kind haben darf.

Wenn es dem Wohl des Kindes dient, haben **weitere Personen** ein Umgangsrecht, z.B. Großeltern, Geschwister oder andere enge Bezugspersonen.

Mit „Umgang“ sind Besuche, Briefe, Telefonate oder beispielsweise auch gemeinsame Urlaube gemeint. Die Ausgestaltung des Umgangs ist nicht gesetzlich geregelt.

Als sorgeberechtigte Mutter vereinbaren Sie mit dem umgangsberechtigten Vater und den anderen umgangsberechtigten, auf welche Weise der Umgang stattfinden soll.

Wenn Sie sich nicht einigen können oder wenn es Probleme gibt, können Sie sich kostenfrei bei den Einrichtungen der Jugendhilfe **beraten und unterstützen** lassen. Hierauf haben das Kind, die Eltern sowie die anderen umgangsberechtigten einen gesetzlichen Anspruch. Sie können Beratungsstellen in freier oder öffentlicher Trägerschaft aufsuchen oder sich an den **Allgemeinen Sozialen Dienst** im Jugendamt wenden.

Im Konfliktfall – wenn trotz Vermittlung kein Einvernehmen zu erreichen ist – kann das Familiengericht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls über den Umfang des Umgangs

entscheiden und Näheres regeln. Das Umgangsrecht kann auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Der Vater hat das Recht, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse seines Kindes zu verlangen, soweit es dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Auch hier vermitteln der **Allgemeine Soziale Dienst** und verschiedene Beratungsstellen der Jugendhilfe.

Information, Beratung und Unterstützung

Das Jugendamt informiert, berät und unterstützt Sie vor und nach der Geburt Ihres Kindes.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Abteilung für Beistandschaften** des Jugendamtes sind u. a. zuständig für:

- ▶ Fragen zur Feststellung der Vaterschaft und Information über die rechtlichen Wirkungen der Vaterschaftsfeststellung
- ▶ Unterhaltsfragen
- ▶ die Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft und / oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Ihres Kindes
- ▶ Beurkundungen, z.B. von Vaterschaftsanerkennungen, notwendigen Zustimmungen und Unterhaltsverpflichtungen
- ▶ Informationen zu den rechtlichen Voraussetzungen der gemeinsamen elterlichen Sorge, die Beurkundung von Sorgeerklärungen, die Führung des Sorgeregisters

Im **Allgemeinen Sozialen Dienst** des Jugendamtes werden Sie u.a. beraten bei Fragen

- ▶ zur Erziehung und zu Erziehungshilfen
- ▶ in Bezug auf das Kindeswohl und andere pädagogische Aspekte im Zusammenhang mit der Abgabe von Sorgeerklärungen oder der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge
- ▶ zur Partnerschaft, zur Ausübung der Personensorge und zur Trennung und Scheidung, z.B. bei Familienproblemen, Konflikten und Krisensituationen sowie bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach einer Trennung; gegebenenfalls wird an andere Beratungsstellen weitervermittelt
- ▶ zum Umgangsrecht

In der **Abteilung Kindertagesbetreuung** des Jugendamtes werden Sie außerdem beraten bei der Antragstellung für die Erteilung eines Kita-Gutscheins für Ihr Kind (Kindertageseinrichtungen, Tagespflege) und bei der Klärung der damit verbundenen finanziellen Fragen.

Die **Mütterberatungsstellen** der bezirklichen Gesundheitsämter richten ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Gesundheitsvorsorge von Säuglingen und Kleinkindern. Sie bieten ärztliche Untersuchungen an und beraten u. a. in allen Fragen der Ernährung und Pflege des Kindes sowie zu Schutzimpfungen. Teilweise werden auch Hausbesuche und Gruppenveranstaltungen durchgeführt. Adressen und Sprechzeiten der Mütterberatungsstellen in Ihrer Nähe erfragen Sie bitte beim Gesundheitsamt Ihres Bezirks.

Informationen über weitere Informations-, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, z.B. Treff- und Austauschmöglichkeiten für Alleinerziehende, Elternschulen, Familien-Bildungsstätten und Erziehungsberatungsstellen, finden Sie auch in dem Faltblatt „Beratung und Unterstützung für Familien“.

Das Faltblatt gibt es für jeden Hamburger Bezirk und liegt u.a. in den Jugendämtern und den Öffentlichen Bücherhallen aus oder steht im Internet unter www.hamburg.de/familienwegweiser unter dem Stichwort „Beratung und Unterstützung“ zur Verfügung.

Wirtschaftliche Hilfen

Je nach Ihrer persönlichen Situation gibt es zusätzlich eine Vielzahl wirtschaftlicher Hilfen. Die wichtigsten sind hier zusammengestellt worden. Zu einigen der aufgeführten Hilfen gibt es ausführliche Merkblätter oder Broschüren, die Sie bei den genannten Stellen erhalten können. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnsitz.*

Wirtschaftliche Hilfen	Auskünfte erteilen:
Kindergeld/ Kinderzuschlag	Familienkasse in der Agentur für Arbeit Hamburg bzw. bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst: Familienkasse des Arbeitgebers
Elterngeld/Elternzeit	Elterngeldstelle bzw. Soziales Dienstleistungszentrum Ihres Bezirksamtes
Unterhaltsvorschuss/ Unterhaltsausfalleistung	Jugendamt bzw. Soziales Dienstleistungszentrum Ihres Bezirksamtes
Kita-Gutschein für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege	Abteilung Kindertagesbetreuung im Jugendamt bzw. Soziales Dienstleistungszentrum Ihres Bezirksamtes
Wohngeld	Wohngelddienststelle bzw. Soziales Dienstleistungszentrum Ihres Bezirksamtes
Arbeitslosengeld/ Unterhaltsgeld	Agentur für Arbeit Hamburg mit regionalen Geschäftsstellen
Arbeitslosengeld II / Sozialgeld	Jobcenter team.arbeit.hamburg
Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung / Eingliederungshilfe	Grundsicherungs- und Sozialdienststellen bzw. Soziales Dienstleistungszentrum Ihres Bezirksamtes
Mittel der Stiftung Mutter und Kind	- Caritasverband - Diakonisches Werk - Sozialdienst katholischer Frauen

* Unter der Internetadresse www.hamburg.de/behoerdenfinder werden Ihnen für alle behördlichen Dienstleistungen in Hamburg die Zuständigkeiten und Öffnungszeiten genannt sowie Hinweise gegeben, welche Dokumente Sie mitbringen müssen.

Adressen

Fachämter Jugend und Familienhilfe (Jugendämter)

Es empfiehlt sich, vor dem Besuch des Jugendamtes telefonisch die Sprechzeiten der Dienststelle bzw. der zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters zu erfragen und gegebenenfalls einen Termin zu vereinbaren.

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Telefon

- ◆ **Abteilung für Beistandschaften** 4 28 54 - 21 48
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg /- 25 15
- ◆ **Allgemeiner Sozialer Dienst**
 - Altstadt/ Neustadt/ St. Pauli/ Finkenwerder 4 28 54 - 20 25
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
 - St. Georg/ Hamm/ Rothenburgsort 4 28 54 - 51 86
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
 - Horn/ Billstedt/ Mümmelmannsberg 4 28 54 - 77 88
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg
 - Wilhelmsburg/ Veddel 4 28 71 - 62 73
Reinstorfweg 12, 21107 Hamburg
- ◆ **Unterhaltsvorschussleistungen** 4 28 54 - 32 47
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Bezirksamt Altona

- ◆ **Abteilung für Beistandschaften** 040 115
Alte Königstraße 29 - 39, 22767 Hamburg
E-Mail: Beistandschaften@altona.hamburg.de
- ◆ **Allgemeiner Sozialer Dienst**
 - Altona-Altstadt/Ottensen 4 28 11 - 36 63
Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
 - Altona-Nord/ Bahrenfeld/ Groß Flottbek/ Othmarschen 4 28 11 - 36 72
Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
 - Lurup 4 28 11 - 42 53
Achtern Born 135, 22549 Hamburg
 - Alt-Osdorf/ Osdorfer Born 4 28 11 - 52 95
Achtern Born 135, 22549 Hamburg
 - Blankenese/ Nienstedten/ Iserbrook/ Sülldorf/ Rissen 4 28 11 - 52 46
Osdorfer Landstraße 50, 22549 Hamburg
- ◆ **Soziales Dienstleistungszentrum** 4 28 11 - 28 93
Unterhaltsvorschussleistungen
Alte Königstraße 29 - 39, 22767 Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

- ◆ **Abteilung für Beistandschaften** 4 28 01 - 35 94
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
- ◆ **Allgemeiner Sozialer Dienst**
 - Eimsbüttel/ Rotherbaum/ Harvestehude/ Hoheluft 4 28 01 - 33 49
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
 - Niendorf/ Lokstedt/ Schnelsen 4 28 01 - 46 13
Garstedter Weg 13, 22453 Hamburg
 - Eidelstedt/ Stellingen 4 28 01 - 52 17/- 52 80
Basselweg 73, 22527 Hamburg
- ◆ **Soziales Dienstleistungszentrum** 4 28 01 - 28 10
Unterhaltsvorschussleistungen
Garstedter Weg 13, 22453 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

- ◆ **Abteilung für Beistandschaften** 4 28 04 - 21 74
Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg
- ◆ **Allgemeiner Sozialer Dienst**
 - Kerngebiet/ Eppendorf 4 28 04 - 23 15
Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg
 - Barmbek/ Uhlenhorst 4 28 04 - 54 21
Poppenhusenstraße 4, 22305 Hamburg
 - Langenhorn 4 28 04 - 40 66
Erdkampsweg 43, 22335 Hamburg
 - Fuhlsbüttel/ Ohlsdorf 4 28 04 - 39 17
Hummelsbütteler Landstraße 46,
22331 Hamburg
 - Dulsberg/ Hohenfelde 4 28 04 - 22 87
Poppenhusenstraße 8 -10, 22049 Hamburg
- ◆ **Allgemeiner Sozialer Dienst für Migranten** 4 28 04 - 23 98
Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg
- ◆ **Soziales Dienstleistungszentrum** 4 28 04 - 28 21
Unterhaltsvorschussleistungen
Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

- ◆ **Abteilung für Beistandschaften** 4 28 81 - 35 07
Wandsbeker Allee 62, 22041 Hamburg
- ◆ **Allgemeiner Sozialer Dienst**
 - Eilbek/ Wandsbek/ Marienthal/ Tonndorf 4 28 81 - 21 06
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg
 - Jenfeld 4 28 81 - 12 15
Öjendorfer Damm 56, 22043 Hamburg

- Bramfeld
Herthastraße 20, 22179 Hamburg 4 28 81 - 40 76
- Steilshoop
Gründgensstraße 26, 22309 Hamburg 4 28 81 - 42 60
- Alstertal
Wentzelplatz 7, 22391 Hamburg 4 28 81 - 52 38
- Farmsen-Berne/Walddörfer
August-Krogmann-Straße 2 b, 22159 Hamburg 428 81 - 46 41
- Rahlstedt
Rahlstedter Straße 151 – 157, 22143 Hamburg 428 81 - 20 35
- Meiendorf / Oldenfelde
Rahlstedter Straße 151 – 157, 22143 Hamburg 428 81 - 38 40
- ♦ **Soziales Dienstleistungszentrum
Unterhaltsvorschussleistungen** 428 81 - 23 16

Bezirksamt Bergedorf

- ♦ **Dienstleistungszentrum im CCB,
Weidenbaumweg 21, Eingang C, 21029 Hamburg** 4 28 91 - 35 19
- ♦ **Abteilung für Beistandschaften** 4 28 91 - 29 88
- ♦ **Allgemeiner Sozialer Dienst** 4 28 91 - 33 18
- ♦ **Unterhaltsvorschussleistungen** 4 28 91 - 28 32

Bezirksamt Harburg

- ♦ **Abteilung für Beistandschaften
Harburger Rathausforum 1, 21073 Hamburg** 4 28 71 - 37 18
/- 25 84
- ♦ **Allgemeiner Sozialer Dienst**
- Harburg Kerngebiet
Harburger Ring 33, 21073 Hamburg 4 28 71 - 25 93
- Süderelbe
Neugrabener Markt 5, 21149 Hamburg 4 28 71 - 53 28
- ♦ **Unterhaltsvorschussleistungen
Harburger Rathausforum 1, 21073 Hamburg** 4 28 71 - 37 50

Telefonischer Hamburg-Service

Den telefonischen Hamburg-Service erreichen Sie montags bis freitags zwischen 7 und 19 Uhr unter der Rufnummer **040/115**

Impressum

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und
Integration (Sozialbehörde)
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Titelbild

www.colourbox.de

Druck

Druckerei Max Siemen, Hamburg

Auflage

12.000 Stück

Stand

April 2025

Bezug

Die Broschüre wird nicht verheirateten Müttern einige Zeit nach der Geburt ihres Kindes automatisch zugeschickt. Sie kann darüber hinaus kostenlos bei allen Bezirksamtern (Abteilung für Beistandschaften ►Adressen) abgeholt werden.

Hinweise zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Hamburg | Sozialbehörde